

Bestimmungen für Veranstaltungen

[Seite 1 von 4]



Anwendungsbereich: die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind zwingend anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen in den Räumen oder auf dem Gelände von Wito aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörde, durch das Ordnungsamt, die Polizei, die Brandschutzdienststellen und durch Wito gestellt werden, wenn sich insbesondere aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können. Führt der Mieter die Veranstaltung nicht selber durch, hat er den Veranstalter und die von ihm eingesetzten Servicefirmen ihrerseits zu verpflichten, die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ einzuhalten (vgl. § 3 Ziffer 1 der AGB). Der Mieter bleibt gegenüber Wito für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen obliegen.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

1.1. Veranstaltungsaufbau: Der Veranstalter ist verpflichtet, Wito vier Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung folgendes schriftlich mitzuteilen:

- Ablaufplan inkl. Auf- und Abbautagen, sowie Veranstaltungstagen
- den Namen des Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- Ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen sind auf Verlangen vorzulegen)

Um eine möglichst reibungslose und pünktliche An- und Ablieferung aller einzubringenden Materialien und Güter zu gewährleisten, muss der Veranstalter ebenfalls vier Wochen vor der Veranstaltung einen Logistikplan für die Auf-, Veranstaltungs- und Abbauphase erstellen und diesen der Wito vorlegen. Hierbei ist die Verkehrsordnung auf dem Gelände (vgl. Ziffer 3.1) zu beachten.

- 1.2. Brandmeldeanlage: In einzelnen Versammlungsräumen ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Mieter zu tragen.
- 1.3. Technische Probe: Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann von Seiten der Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Wito zeigt auf Grundlage der Angaben zu Ziffer 1.1 die Veranstaltung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde an. Diese entscheidet, ob auf eine technische Probe verzichtet werden kann. Verlangt sie die Durchführung einer technischen Probe, muss der Veranstalter den

voraustrichtlichen Zeitpunkt der Probe Zeitpunkt mindestens 24 Stunden zuvor gegenüber der Bauaufsichtsbehörde Peine melden.

- 1.4. Vorlage Gastspielprüfbuch: Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch den Veranstalter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Wito übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.
- 1.5. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die durch die Veranstaltung veranlasst werden, erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Wito unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

2. Aufsichts- und Kontrollpflichten

- 2.1. Pflichten des Veranstalters: Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände, Materialien und Arbeitsmittel insbesondere die Anforderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättVO genannt) und der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darbietungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegen ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.
- 2.2. Leiter der Veranstaltung: Der Veranstalter hat Wito eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten oder der Bauabnahme und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von Wito benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von Wito benannten Ansprechpartner unterstützt. Ihm steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.
- 2.3. Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind in den nachfolgend bezeichneten Fällen durch bzw. auf Kosten des Veranstalters zu stellen: Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Wird eine Szenenfläche zwischen 50m² und 200m² genutzt, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² müssen grundsätzlich ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der

Bestimmungen für Veranstaltungen

[Seite 2 von 4]



Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer von Wito durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige Technische Aufsicht durch nur einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, durch eine Fachkraft, durch erfahrene Bühnenhandwerker oder Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen Beleuchter oder ggf. durch eine „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Das eingesetzte Personal muss allerdings mit den technischen Einrichtungen vertraut sein.

- 2.4. Kontrollpflichten: Wito und die hierzu von Wito beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1. Verkehrsordnung auf dem Gelände

- 3.1.1. Befahren des Geländes: Im gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Wito hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.
- 3.1.2. Einfahrtregelung beim Aufbau: Je nach Anliefersituation wird auf externe Parkmöglichkeiten verwiesen. Je nach Entscheidung der Ordnungsbehörden (Feuerwehr, Polizei, Ordnungsamt) und Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens ist Wito gehalten, u. U. das Gelände auch tagsüber zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr zu schließen, um Verkehrsstauungen im Gelände vorzubeugen.
- 3.1.3. Flurförderfahrzeuge: In der Veranstaltungshalle dürfen nur Elektro- oder gasbetriebene Flurförderzeuge eingesetzt werden. Die zulässige Bodenbelastung in der Veranstaltungshalle von 500 kg pro Quadratmeter darf nicht überschritten werden.
- 3.1.4. Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote: Die Zufahrt zur Veranstaltungshalle sowie die Freiräume vor den Halleneingängen müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Es ist eine Mindestbreite von 4,00 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vor den Zugängen zu gewährleisten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Lastenaufzugs ist generell nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeuge werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.
- 3.1.5. Be- und Entladen: Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an den Bereich der Veranstaltungshalle fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Es dürfen sich maximal drei Fahrzeuge gleichzeitig im Rampenbereich befinden. Der Durchgang zur ebenerdigen Auffahrt zur Veranstaltungshalle ist unbedingt freizuhalten. Ein Parken im Bereich des Lastenaufzugs und in der Veranstaltungshalle ist grundsätzlich verboten. Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich ausreichend Abstellplatz für LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit der externen Parkmöglichkeiten müssen vor Aufbaubeginn vom Veranstalter angefragt werden.
- 3.1.6. Container und Spezialbehälter sind stets genehmigungspflichtig.

3.2. Einbauten und Aufbauten

- 3.2.1. Fest installierte technische Einrichtungen: Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Wito bzw. durch vertraglich zugelassene mit Wito verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz von Wito. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass Wito eigenes installiertes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.
- 3.2.2. Technische Einrichtungen des Veranstalters: Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm hiermit beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen.
- 3.2.3. Aufplanung und Belegung: Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung, des Mietobjekts sind die baurechtlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne der Wito verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Wito und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Die Kosten für die baubehördliche Genehmigung gehen zu Lasten des Mieters. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.
- 3.2.4. Tribünen, Podien, Ein- und Aufbauten: Tribünen, Podien und sonstige Ein- oder Aufbauten, die der Veranstalter in die Versammlungsstätte einbringt, oder im Gelände vor der Versammlungsstätte errichten möchte, bedürfen der Genehmigung von Wito und gegebenenfalls einer Genehmigung des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Für alle Arten von „fliegenden Bauten“ und für Sonderbauten ist spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung ein Prüfbuch und auf Anforderung von Wito oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine geprüfte Statik einzureichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können vom Veranstalter und von der Bauaufsicht jederzeit verlangt werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- 3.2.5. Abhängungen Hängelasten: Sämtliche Hängelasten sind gemäß der Hallenstatik, die bei der Wito angefordert werden kann, anzubringen. Werden die Hängelasten der Hallenstatik verändert oder überschritten, hat der Veranstalter auf eigene Kosten für einen statischen Nachweis von einem anerkannten Statikbüro zu sorgen. Sollte Wito feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend der Statik ausgeführt wurde, so kann sie zu Lasten auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernt werden.
- 3.2.6. Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzen schießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches, dürfen nur mit rückstandslosem entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt Wito eine Schmutzzulage vom Veranstalter.
- 3.2.7. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu

Bestimmungen für Veranstaltungen

[Seite 3 von 4]



keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

- 3.2.8. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprecheinrichtungen sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.3. Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1. Ausschmückungen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer-entflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Wito kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange wie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von Wito genehmigt werden.

3.3.2. Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

3.3.3. Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.4. Besondere Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

3.4.1. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten: Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit Wito zulässig.

3.4.2. Brennbares Verpackungsmaterial und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Die Abfallbestimmungen (Ziffer 3.5) von Wito sind zu beachten.

3.4.3. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase und pyrotechnische Gegenstände, explosions- und andere gefährliche Stoffe sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit Wito und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der

Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.4. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen: Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist mit Zustimmung von Wito zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

3.4.5. Fahrzeuge und Container in der Veranstaltungshalle sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Behörde mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

3.5. Umwelt- und Gesundheitsschutz

Wito sieht sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Wito hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1. Umgang mit Abfällen: Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem von Wito entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist Wito unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

3.5.2. Abwasser: Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

3.5.3. Umweltschäden: Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände von Wito (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich Wito zu melden.

3.5.4. Lärm: Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. Besucher sind anzuhalten sich bei Verlassen der Versammlungsstätte im Freien ruhig zu verhalten.

3.5.5. Lautstärke: Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer durch zu hohe Lautstärke notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat ggf. eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen. Wito empfiehlt Veranstaltern für weitergehende

Bestimmungen für Veranstaltungen

[Seite 4 von 4]



Informationen und Maßnahmen den Bericht „Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen“ der Arbeitsgruppe „Diskothekenlärm“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

- 3.5.6. Rauchverbot: In der gesamten Versammlungsstätte Gebläsehalle besteht Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.
- 3.5.7. Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist mit Wito abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Stadt Peine) vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 3.6. Technische Daten. Die technischen Daten zu den einzelnen Veranstaltungsräumen können unter www.gebläsehalle.com eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Anforderung werden sie dem Veranstalter schriftlich zu gesandt.
- 3.7. Verstöße / Zuwiderhandlungen. Alle für die Veranstaltung in die Gebläsehalle eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters geändert und soweit dies nicht möglich gegebenenfalls beseitigt werden. Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann Wito die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist Wito berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.